

Hinweise zur Fachsprachenprüfung für Zahnärzte

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde (Berufserlaubnis) der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

In Mecklenburg-Vorpommern (M-V) führt die Zahnärztekammer die Fachsprachenprüfung für ausländische Zahnärzte durch.

Wer muss eine Fachsprachenprüfung ablegen?

Jeder, der in M-V beim Landesprüfungsamt einen Antrag auf Erteilung der Approbation / Berufserlaubnis als Zahnarzt/Zahnärztin stellt und

- keinen Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule oder
- keinen Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- keinen Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat,

muss die für die Tätigkeit als Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Meldung zur Prüfung und Terminvergabe

Nachdem der Antragsteller seine Unterlagen dem Landesprüfungsamt übermittelt hat, werden diese dort geprüft. Hält der zuständige Mitarbeiter eine Fachsprachenprüfung für erforderlich, übermittelt er die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten an die Zahnärztekammer M-V. Die Kammer teilt dem Prüfungskandidaten den nächstmöglichen Termin mit.

Ablauf der Prüfung

Die Fachsprachenprüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Zahnärzten.

Die Prüfung dauert insgesamt 60 Minuten und umfasst

1. Zahnarzt-Patienten-Gespräch
2. Zahnarzt-Zahnarzt-Gespräch
3. Schriftliche Dokumentation.

Die Antworten werden nur im Hinblick auf die fachsprachlichen Aspekte bewertet. Das Fachwissen wird in diesem Zusammenhang nicht überprüft.

Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und in den Folgetagen an das Landesprüfungsamt übermittelt.

Wird die Fachsprachenprüfung nicht bestanden, muss sie komplett wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Der Antrag auf eine Wiederholungsprüfung ist beim Landesprüfungsamt einzureichen.

Für die Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr von 350,00 Euro erhoben.